

Merkblatt zum Antrag auf Auszahlung für die Förderung im Uferrandstreifenprogramm

Bitte lesen Sie das Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum **15. Mai 2018** bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung, dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2018** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag / den Anträgen selbst
- am Ende der Flächenaufstellung(en).

Bei der Antragstellung per ELAN erfolgt die Unterschrift für alle Anträge und Anlagen nur auf dem Datenbegleitschein. Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Uferrandstreifen im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zu den Uferrandstreifen übernommen wurden.

Sofern Sie im Laufe der letzten Jahre mehrere Förderanträge mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen gestellt haben, erhalten Sie auch mehrere Anträge auf Auszahlung, die sich auf die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume beziehen. In 2018 können nur noch Auszahlungsanträge aus dem Grundantragsjahr 2013 eingereicht werden.

Es müssen **alle Auszahlungsanträge vollständig ausgefüllt und unterschrieben** bei Ihrer zuständigen Kreisstelle **bis zum 15. Mai 2018** vorliegen.

Bitte beachten Sie folgendes:

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Nach Einreichung der Anträge durchlaufen diese eine Vielzahl von Prüfungen, bis der Antrag zur Auszahlung kommt. Werden Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen / bewilligten Flächen festgestellt, so erfolgt eine Kürzung der Auszahlung. Zusätzlich kann eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Auszahlung in 2018 erfolgen. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre wird je nach Höhe der festgestellten Differenz entweder anteilig oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückgefördert. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Cross Compliance

Bei dem bewilligten Förderprogramm sind die verbindlichen Anforderungen von Cross Compliance einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts zu erfüllen.

Nähere Informationen über die Kriterien können Sie der Broschüre „Cross Compliance 2018“, die als Anlage dem Sammelantrag beiliegt, entnehmen.

Folgende Hinweise sind sorgfältig durchzulesen und beim Ausfüllen des Auszahlungsantrages zu beachten:

In ELAN werden die ausgezahlten/bewilligten Uferrandstreifen des Vorjahres mit der Ifd. Nr. Feldblock, FLIK-Nr., Schlag-Nr., Teilschlag mit der Größe in ha vorgeblendet.

Alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung **572** (Uferrandstreifen, angelegt auf Grünland) oder **573** (angelegt auf Ackerland) im Flächenverzeichnis 2018 eingetragen und mit der Bindung für die Uferrandstreifen versehen werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und die Flächenaufstellung zu den Uferrandstreifen. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden, oder ob Sie durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben und streichen/ergänzen Sie diese Flächen.

Folgende Angaben in der Flächenaufstellung müssen vom Antragsteller eingetragen oder geprüft werden:

Teilschlagbildung ist erforderlich, wenn

- die Uferrandstreifen eines Feldblocks aus verschiedenen Grundantragsjahren stammen
- die Uferrandstreifen eine unterschiedliche Vornutzung (Ackerland oder Dauergrünland) hatten

Bitte achten Sie darauf, dass die eingetragene Zuordnung der Schläge im Antrag auf Auszahlung für das Uferrandstreifenprogramm mit dem Flächenverzeichnis 2018 übereinstimmt. Werden nachträglich von Ihnen Änderungen im Flächenverzeichnis vorgenommen (bitte die Fristen für mögliche Änderungen beachten), muss dies, falls es das Uferrandstreifenprogramm betrifft, auch der zuständigen Kreisstelle mitgeteilt werden.

Änderungen sind der jeweiligen Kreisstelle schriftlich bis spätestens 31. Mai des Antragsjahres mitzueilen. Nach diesem Termin können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen.

Bitte unterschreiben Sie alle geprüften/geänderten Angaben persönlich auf der Flächenaufstellung.

Analog zum Jahr 2017 gibt es für geförderte Uferrandstreifen im Flächenverzeichnis zwei verschiedene Codierungen. Dabei wird unterschieden in:

572 - Uferrandstreifenprogramm (DGL)

573 - Uferrandstreifenprogramm (AL)

Die Codierung 572 ist für alle Uferrandstreifen zu verwenden, die ursprünglich auf Dauergrünland angelegt wurden.

Die Codierung 573 ist für alle Uferrandstreifen zu verwenden, die ursprünglich auf Ackerland angelegt wurden.

Prämienabzug für das Verpflichtungsjahr 2017/2018, wenn Uferrandstreifen gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (=ökologische Vorrangflächen) angegeben werden:

Bitte beachten Sie:

Werden Uferrandstreifen im Flächenverzeichnis 2018 gleichzeitig als im Umweltinteresse genutzte Flächen angegeben, erfolgt unter bestimmten Bedingungen ein Prämienabzug im Rahmen der Uferrandstreifenförderung.

Dieser Prämienabzug erfolgt ausschließlich für 5-Jahresverpflichtungen, die ab dem 01.07.2011 (Grundantragsjahr 2011) begonnen haben. Der Prämienabzug beträgt in diesen Fällen 380 € / ha für alle auf Ackerland angelegten Uferrandstreifen.

Hinweise zur Beantragung von Uferrandstreifen als im Umweltinteresse genutzten Flächen:

Bitte beachten Sie:

Ein Uferrandstreifen kann nur dann „Pufferstreifen“ (=ökologische Vorrangflächen mit dem Greeningfaktor 1,5) sein, wenn

- a) er an keiner Stelle breiter als 20 m ist. „Pufferstreifen“ dürfen hierbei inklusive einer evtl. vorhandenen Ufervegetation nicht breiter als 20 m sein. Als Ufervegetation gilt nur die Vegetation, die auf gleicher Höhe mit der ÖVF liegt. Die Böschung zählt nicht mit;
- b) eine mögliche Ufervegetation selbst nicht schon breiter als 10 m ist;
- c) er nicht durch eine Hecke oder Baumreihe vom Gewässer getrennt ist.

Erfüllt ein Uferrandstreifen alle diese Bedingungen, darf bei gleichzeitiger Beantragung als Pufferstreifen erst ab dem 01.Juli eine Schnittnutzung erfolgen, sofern der Streifen von der angrenzenden Ackerkultur unterscheidbar bleibt. Auch die jährlich vorzunehmenden Pflegemaßnahmen dürfen erst ab dem 01.Juli erfolgen.

Erfüllt ein Uferrandstreifen eine der Bedingungen a) bis c) nicht, kann er aber als „Feldrand“ (=ökologische Vorrangflächen mit dem Greeningfaktor 1,5) beantragt werden, wenn

- d) er ohne Ufervegetation 3 bis 20 m breit ist
- e) er durch eine Hecke oder Baumreihe vom Gewässer getrennt ist.

Bei Beantragung eines Uferrandstreifens als „Feldrand“ ist keine landwirtschaftliche Nutzung (Heu, Silage Biogasanlage, etc.) auf dem Uferrandstreifen zulässig. Die jährlich vorzunehmenden Pflegemaßnahmen dürfen erst ab dem 01.Juli erfolgen.

Daraus folgt, dass alle Uferrandstreifen, die mit oder ohne Ufervegetation an einer Stelle breiter als 20 m sind weder als Pufferstreifen, noch als Feldrand beantragt werden können.

Solche Uferrandstreifen können nur als „Brache“ (=ökologische Vorrangflächen mit dem Greeningfaktor 1,0) angegeben werden.

Bitte beachten Sie auch hier, dass dann keine landwirtschaftliche Nutzung (Heu, Silage Biogasanlage, etc.) auf den Uferrandstreifen zulässig ist und die Pflegemaßnahmen erst ab dem 01. Juli erfolgen dürfen.